



3003 Bern, 4. Juli 2018

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Kürzung Mast mit Hindernisfeuer im Zopfen

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 3. April 2018 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Kürzung des bestehenden Mastes mit Hindernisfeuer im Zopfen ein.

1.2 *Gesuchunterlagen*

Mit dem Gesuch wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular 1.0 vom 26. März 2018;
- Formular «Naturgefahren» vom 27. März 2018;
- Technischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 29. März 2018;
- Bilder zum bestehenden Mast;
- Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide vom 22. Februar 2018;
- Bewirtschaftungskonzept Zopfen vom 3. September 2009 mit Nachtrag vom 14. März 2018;
- E-Mail Staatsforstbetrieb des Kantons Bern vom 23. März 2018;
- Plan «AOC 14 mit Anpassung FFM und einzelner Bäume» im Massstab 1:10 000 vom 29. März 2018, Plan-Nr. 10 727.15 – 509B;
- Plan «Bewirtschaftungskonzept Zopfen, Höhenbeschränkung der Bäume» vom 9. März 2018, Plan-Nr. 10 727.15 – 514.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Anlässlich der periodischen Überprüfung der Hindernisse im Umfeld des Flughafens Bern-Belp wurde festgestellt, dass einige Hindernisse im Gebiet Zopfen einen signifikanten Einfluss auf die Operationen am Flughafen haben. Es handelt sich dabei einerseits um Bäume, andererseits aber auch um den Mast, mit dem die Waldhöhe als Hindernis markiert wird. Der betreffende Mast erfüllt die nachfolgenden drei Aufgaben:

- Träger der Fernfeld-Monitor-Antenne des Instrumentenlandesystems ILS (FFM-Antenne);
- Träger eines Messgeräts zur Messung der Wolkenhöhe (Ceilometer);
- Träger eines Hindernisfeuers zur Markierung der Waldhöhe.

Die Gesuchstellerin ist bestrebt, die Hindernissituation im An- / Abflugbereich soweit möglich zu bereinigen. Aus diesem Grund soll der heute rund 25 m hohe Mast um rund 9 m auf eine Höhe von rund 16 m Höhe verkürzt werden.

Der Mast besteht heute aus einem ca. 11,5 m hohen Stahlgittermast und einem rund 14 m hohen, aufgesetzten GFK-Mast. Dazwischen befindet sich eine begehbare Plattform. Auf der oberen Plattform ist die FFM-Antenne montiert. Der Ceilometer ist auf der unteren Plattform montiert. Angepasst wird nur der aufgesetzte GFK Mast. Er wird durch einen neuen, weniger hohen GFK-Mast ersetzt oder gekürzt. Auf der neuen Höhe wird das identische Hindernisfeuer neu montiert.

1.4 *Standort*

Einwohnergemeinde Belp, im Zopfen, Parzellen-Nr. 186

1.5 *Eigentum*

Grundeigentümerin ist die Einwohnergemeinde Köniz, die das Baugesuch mitunterzeichnet hat.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 5. April 2018 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

In Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde festgestellt, dass es sich beim vorliegenden Vorhaben um einen Bagatellfall handelt, weshalb auf eine Anhörung verzichtet werden konnte.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 nahm das AöV Stellung zum Vorhaben und reichte Beilagen der Ämter für Wasser und Abfall (AWA) sowie für Wald (KAWA, Waldabteilung Voralpen) und die Stellungnahmen der Gemeinden Belp vom 27. April 2018 und

Köniz vom 26. April 2018 ein. Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung am 11. Juni 2018.

2.3 *Abschluss der Instruktion*

Mit E-Mail vom 12. Juni 2018 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zu den eingegangenen Fachberichten und zeigte sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Eine kleine verbleibende Differenz in der luftfahrtspezifischen Prüfung konnte mit einem zweiten Mailaustausch bereinigt werden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der geplanten Kürzung des Mastes wird das äussere Erscheinungsbild wenn überhaupt nur geringfügig verändert. Vom Projekt sind zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3). Der Bedarf wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Die Kürzung des Mastes an seinem bisherigen Standort stellt eine geringfügige Veränderung dar. Das Vorhaben steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 4. Juli 2012 im Einklang.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn und die Fertigstellung anzumelden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, weshalb die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung auf den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (*certification specifications*) basiert.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt und mit Bericht vom 11. Juni 2018 abgeschlossen. Unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen kann dem Projekt aus luftfahrtspezifischer Sicht zugestimmt werden:

1. Die entsprechende EASA *flexibility option* LSZB-SC-010 ist durch die Gesuchstellerin zu überprüfen und das Resultat dem BAZL mitzuteilen (aerodromes@bazl.admin.ch).
2. Bevor der FFM-Mast effektiv gekürzt wird, müssen die Baumhöhen dem aktualisierten Bewirtschaftungskonzept vom März 2018 entsprechen.
3. Die Baumhöhen gemäss dem aktualisierten Bewirtschaftungskonzept vom März 2018 müssen durch die Gesuchstellerin überwacht werden.
4. Es ist dem BAZL ein Nachweis zu erbringen, dass der Teil des Mastes oberhalb der Hindernisbegrenzungsfläche den Anforderungen an die Brechbarkeit gemäss dem ICAO *Aerodrome Design Manual Part 6* entspricht. Die Gesuchstellerin wird gebeten, diesen Nachweis per E-Mail (aerodromes@bazl.admin.ch) spätestens drei Wochen vor Baubeginn zuzusenden.
5. Da der FFM-Mast, die Wegflugfläche der Piste 32 weiterhin durchstösst, muss er gemäss *CS ADR-DSN.Q.840 (d)* markiert und befeuert werden. Die Markierung ist gemäss den Festlegungen aus der BAZL-Richtlinie AD I-006 zu den Luftfahrthindernissen durchzuführen. Für die Hindernisbefeuertung ist ein rotes, fix leuchtendes und niederintensives Hindernisfeuer vom Typ B gemäss *CS ADR-DSN.Q.847* einzusetzen. Das Feuer soll eine Lichtstärke von mindestens 32 cd aufweisen und die Lichtcharakteristiken sind aus den Anhängen 13 und 14 der BAZL-Richtlinie AD I-006 zu entnehmen.
6. Dem BAZL ist per E-Mail (aerodromes@bazl.admin.ch) ein Ausführungsplan der optischen Hilfen des FFM-Masts spätestens drei Wochen vor Baubeginn zur Validierung zukommen zu lassen.
7. Das neue Objekt ist dem BAZL gem. Art. 63 VIL als Luftfahrthindernis zu melden und erfordert eine entsprechende Zulassung. Im Rahmen dieses Prozesses wird der Luftfahrthindernisdienst des BAZL formell die beantragten optischen Hilfen prüfen und die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen zugunsten der Luftfahrt verfügen.
8. Das endgültige Baustellenkonzept ist dem BAZL spätestens 10 Tage vor Baubeginn per E-Mail zuzustellen (aerodromes@bazl.admin.ch).

9. Die von der Gesuchstellerin aufgelisteten Mitigationsmassnahmen sind umzusetzen.
10. Allfällige Prozeduren und dazugehörige Unterlagen des Flugplatzhandbuchs der Flughafen Bern AG sind zu aktualisieren und das Ergebnis davon ist dem BAZL spätestens am Tag der effektiven Kürzung des FFM-Mastes per E-Mail (aerodromes@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
11. Die Änderungen der Luftfahrtpublikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Umnutzung und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) möglichst keine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (*Originator Deadline*) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.
12. Sämtliche temporäre Betriebsänderungen oder -einschränkungen sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Eingabe bei BAZL-LIFS unter lifs@bazl.admin.ch ist spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn sicherzustellen.
13. Dem BAZL sind Beginn und Ende der jeweiligen Bauetappen und Bauphasen unter aerodromes@bazl.admin.ch anzuzeigen.
14. Nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden, hält allerdings die Fristen unter Ziff. 4 und 6 (drei Wochen) für zu knapp, da die Arbeiten sofort nach Erteilung der Plangenehmigung vorgenommen werden sollen. Das BAZL hat in der Folge einer Frist von zehn Tagen zugestimmt. Das UVEK nimmt die Auflagen so in die Verfügung auf.

2.6 Grundwasserschutz

Der Mast steht in unmittelbarer Nähe der Grundwasserfassung Selhofen-Zopfen der Gemeinde Köniz in der Gewässerschutzzone S2. Die Gemeinden Belp und Köniz verweisen in ihren Stellungnahmen auf die Notwendigkeit einer Beurteilung durch das AWA und die Einhaltung der von diesem erlassenen Auflagen. Das AWA verlangt, beim Vorhaben seien die «Allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzone S» (Januar 2009) zu beachten und die Bauarbeiten durch die betroffene Wasserversorgung begleiten zu lassen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit diesen Auflagen einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.7 Wald

Neben der Kürzung des Mastes wird zur Verbesserung der Hindernissituation im Anflug auf die Piste 14 auch ein Bereich des angrenzenden Waldes zurückgeschnitten, ohne ihn jedoch zu roden. Diese Arbeiten erfolgen in Abstimmung mit dem

zuständigen Forstdienst. Das KAWA stimmt dem Vorhaben zu und beantragt folgende Auflagen:

1. Die Niederhaltezone muss dauernd mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt bleiben.
2. Die Niederhaltezone verbleibt im Waldareal (Zweckentfremdungsverbot).
3. Die Niederhaltung ist so schonungsvoll wie möglich zu realisieren (Kahlschlagverbot).
4. Die Bewilligung erlischt, sobald die wichtigen Gründe entfallen.

Die Gesuchstellerin hat sich mit diesen Auflagen einverstanden erklärt. Sie sind rechtmässig und werden in die Verfügung übernommen.

2.8 Weitere Umweltbereiche

Die Gemeinde Belp stellt fest, dass das Vorhaben in der kommunalen Schutzzone (recte: Landschaftsschutzgebiet) liegt. Es habe jedoch keine negativen Auswirkungen darauf.

Weitere Umweltbereiche sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.9 Vollzug

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch den Kanton und die Gemeinde Belp überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von CHF 1 440.-. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für die Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement CHF 280.-. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV, dem AWA, dem KAWA, den Gemeinden Belp und Köniz sowie dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG gemäss Gesuch vom 3. April 2018 wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Kürzung des bestehenden Mastes mit Hindernisfeuer

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, im Zopfen, Parzellen-Nr. 186

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular 1.0 vom 26. März 2018;
- Formular «Naturgefahren» vom 27. März 2018;
- Technischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 29. März 2018;
- Bilder zum bestehenden Mast;
- Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide vom 22. Februar 2018;
- Bewirtschaftungskonzept Zopfen vom 3. September 2009 mit Nachtrag vom 14. März 2018;
- E-Mail Staatsforstbetrieb des Kantons Bern vom 23. März 2018;
- Plan «AOC 14 mit Anpassung FFM und einzelner Bäume» im Massstab 1:10 000 vom 29. März 2018, Plan-Nr. 10 727.15 – 509B;
- Plan «Bewirtschaftungskonzept Zopfen, Höhenbeschränkung der Bäume» vom 9. März 2018, Plan-Nr. 10 727.15 – 514.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn und die Fertigstellung anzumelden.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*
- 2.2.1 Die entsprechende EASA *flexibility option* LSZB-SC-010 ist durch die Gesuchstellerin zu überprüfen und das Resultat dem BAZL mitzuteilen (aerodromes@bazl.admin.ch).
- 2.2.2 Bevor der FFM-Mast effektiv gekürzt wird, müssen die Baumhöhen dem aktualisierten Bewirtschaftungskonzept vom März 2018 entsprechen.
- 2.2.3 Die Baumhöhen gemäss dem aktualisierten Bewirtschaftungskonzept vom März 2018 müssen durch die Gesuchstellerin überwacht werden.
- 2.2.4 Es ist dem BAZL ein Nachweis zu erbringen, dass der Teil des Mastes oberhalb der Hindernisbegrenzungsfläche den Anforderungen an die Brechbarkeit gemäss dem ICAO *Aerodrome Design Manual Part 6* entspricht. Die Gesuchstellerin wird gebeten, diesen Nachweis per E-Mail (aerodromes@bazl.admin.ch) spätestens zehn Tage vor Baubeginn zuzusenden.
- 2.2.5 Der FFM-Mast muss gemäss *CS ADR-DSN.Q.840 (d)* markiert und befeuert werden. Die Markierung ist gemäss den Festlegungen aus der BAZL-Richtlinie AD I-006 zu den Luftfahrthindernissen durchzuführen. Für die Hindernisbefeuertung ist ein rotes, fix leuchtendes und niederintensives Hindernisfeuer vom Typ B gemäss *CS ADR-DSN.Q.847* einzusetzen. Das Feuer soll eine Lichtstärke von mindestens 32 cd aufweisen und die Lichtcharakteristiken sind aus den Anhängen 13 und 14 der BAZL-Richtlinie AD I-006 zu entnehmen.
- 2.2.6 Dem BAZL ist per E-Mail (aerodromes@bazl.admin.ch) ein Ausführungsplan der optischen Hilfen des FFM-Masts spätestens zehn Tage vor Baubeginn zur Validierung zukommen zu lassen.

- 2.2.7 Das neue Objekt ist dem BAZL gem. Art. 63 VIL als Luftfahrthindernis zu melden und erfordert eine entsprechende Zulassung. Im Rahmen dieses Prozesses wird der Luftfahrthindernisdienst des BAZL formell die beantragten optischen Hilfen prüfen und die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen zugunsten der Luftfahrt verfügen.
- 2.2.8 Das endgültige Baustellenkonzept ist dem BAZL spätestens 10 Tage vor Baubeginn per E-Mail zuzustellen (aerodromes@bazl.admin.ch).
- 2.2.9 Die von der Gesuchstellerin aufgelisteten Mitigationsmassnahmen sind umzusetzen.
- 2.2.10 Allfällige Prozeduren und dazugehörige Unterlagen des Flugplatzhandbuchs der Flughafen Bern AG sind zu aktualisieren und das Ergebnis davon ist dem BAZL spätestens am Tag der effektiven Kürzung des FFM-Mastes per E-Mail (aerodromes@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.2.11 Die Änderungen der Luftfahrtpublikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Umnutzung und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) möglichst keine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine (*Originator Deadline*) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.
- 2.2.12 Sämtliche temporäre Betriebsänderungen oder -einschränkungen sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Eingabe bei BAZL-LIFS unter lifs@bazl.admin.ch ist spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn sicherzustellen.
- 2.2.13 Dem BAZL sind Beginn und Ende der jeweiligen Bauetappen und Bauphasen unter aerodromes@bazl.admin.ch anzuzeigen.
- 2.2.14 Nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.
- 2.3 *Grundwasserschutz*
- 2.3.1 Die «Allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S» (Januar 2009) sind zu beachten.
- 2.3.2 Die Bauarbeiten sind durch die Wasserversorgung der Gemeinde Köniz begleiten zu lassen.
- 2.4 *Wald*
- 2.4.1 Die Niederhaltezone muss dauernd mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt bleiben.

- 2.4.2 Die Niederhaltezone verbleiben Waldareal; es gilt ein Zweckentfremdungsverbot.
- 2.4.3 Die Niederhaltung ist so schonungsvoll wie möglich zu realisieren; es darf kein Kahlschlag vorgenommen werden.
- 2.4.4 Die Bewilligung erlischt, sobald die wichtigen Gründe entfallen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von CHF 1 440.- wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plan genehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von CHF 280.- wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plan genehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):
Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Wald, Waldabteilung Voralpen, Laupenstrasse 22, 3011 Bern
- Einwohnergemeinde Belp, Bauabteilung, Postfach 64, 3123 Belp

- Einwohnergemeinde Köniz, Gemeindebetriebe, Muhlernstrasse 101, 3098 Köniz
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign. i. V. M. Zuckschwerdt

Christian Hegner
Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.